



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An die
Empfänger von Zuwendungen
gem. der Förderrichtlinie
Jugendfreiwilligendienste

Alwin Proost
Leiter des Referates 124
Jugendfreiwilligendienste

BEARBEITET VON Alwin Proost
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10,
53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)3018-555-2889
FAX +49 (0)3018-555-4921
E-MAIL alwin.proost@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 13.04.2018
Gz 124 – 3070/000

Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben im Rahmen der Projekte im Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und im Internationalen Jugendfreiwilligendienst sowie der Modellprojekte zur Förderung der Freiwilligendienste junger Menschen und sonstiger Einzelprojekte zur Förderung der Freiwilligendienste junger Menschen gem. RL-JFD vom 11.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung unterstützt den Einsatz für ziviles Engagement, demokratisches Verhalten und Vielfalt in der Gesellschaft. Denn diese Werte bilden die Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft. Sie sind in Gefahr, wenn extremistische Gruppen an Raum gewinnen.

Der Deutsche Bundestag hat seinerseits ebenfalls mehrfach betont, dass Extremismusprävention und -bekämpfung gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus jedoch gleichermaßen, dass extremistischen Organisationen oder Personen, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, keine direkte oder indirekte Förderung zuteilwerden darf. Unterwanderungsversuchen von Förderpartnern durch solche Personen oder Gruppen muss wirksam begegnet werden - ungeachtet dessen, ob sie den Bereichen islamistischer Extremismus, Rechts- oder Linksextremismus angehören.

In diesem Zusammenhang ist daher ein sorgsames Vorgehen erforderlich, das alle mit Bundesmitteln geförderten Programme, Projekte oder Initiativen selbst und die Träger und Kooperationspartner betrifft.

Im Rahmen dieses Vorgehens setzt die Bundesregierung auch auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen als den Trägern der Jugendfreiwilligendienste, um gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterieller Leistungen vermieden wird.



SEITE 2

Zu den immateriellen Leistungen gehört zum Beispiel die aktive Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen, sofern diese Veranstaltungen - in verantwortlicher Weise - nicht gerade die kritische Auseinandersetzung mit diesen Strukturen zum Gegenstand haben.

Die nachfolgenden Punkte konkretisieren das erforderliche sorgsame Vorgehen. Die Beachtung dieser Punkte dient auch dem Zweck, negative förderrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

- Für Zuwendungsempfänger, denen eine Zustimmung zur Mittelweitergabe an andere Träger erteilt wurde, ergibt sich hieraus neben den üblichen Prüfkriterien (wie bisherige Mittelverwendung, Angemessenheit und Überprüfbarkeit der Zielsetzungen für die entsprechende Maßnahme) eine weitere Aufgabe:

Vor der Mittelweitergabe an andere Träger müssen die Zuwendungsempfänger die Maßnahmen, für die die Mittelvergabe erfolgen soll, darauf prüfen, ob im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei deren Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben kann.

Die Zuwendungsempfänger weisen die Träger, an die eine Weitergabe von Mitteln beabsichtigt ist, darauf hin, dass auch in deren Maßnahmen die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl von Personen und Organisationen, die mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragt werden sollen, angewendet wird, wie sie in diesem Schreiben dargestellt wird.

- Personen oder Organisationen, von denen der/dem Beauftragenden bekannt ist oder bei denen sie/er damit rechnet, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragt werden.
- Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Verfassungstreue von Dritten, die von den Zuwendungsempfängern mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragt werden sollen, können sich die Zuwendungsempfänger an das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bzw. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wenden. Dort wird man die Fragen dann gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Bundesministerien oder Behörden beantworten.
- Zur Klärung von Zweifelsfällen sind auch eigene Angaben (Selbstauskünfte) der betreffenden Personen oder Organisationen zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet.



SEITE 3

In Zweifelsfällen und bei Unklarheiten in der Umsetzung der vorgenannten Punkte sind die von Ihnen angestellten Überlegungen und Abwägungen zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alwin Proost